

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 47.

Dienstag den 16. Februar.

1869.

Bekanntmachung.

Die in dem Gesetze vom 14. September 1868 §. 20 vorgeschriebene **Loosziehung**, durch welche für die nächsten bevorstehende erste Sitzung des hiesigen Geschwornengerichts **30 Hauptgeschworne** und **12 Hülfsgeschworne** zu ernennen sind, soll **Donnerstag den 18. d. M.** in öffentlicher Sitzung des unterzeichneten Bezirksgerichts stattfinden.
Leipzig, den 13. Februar 1869.

Das Königl. Bezirksgericht.
Dr. Rothe, stellv. Dir.

Bekanntmachung.

In Folge eingetretenen Hochwassers kann die für den 17. d. M. anberaumte Versteigerung der Weidenpflanzungen am Leutscher Wege nicht stattfinden.
Leipzig, am 15. Februar 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Dritte Sitzung des Kirchen-Vorstandes zu St. Nicolai.

(Amtliche Mittheilung.)

Leipzig, den 8. Februar 1869. In der heutigen unter Vorsitz des Herrn Pastor Dr. Ahlfeld abgehaltenen Sitzung, zu welcher die Herren Bürgermeister Dr. Koch, Geh. Hofrath Prof. Dr. Erdmann, Geh. Justizrath Dr. von Gerber, Adv. Götz, Landmann, Stadtrath Dr. Rippert-Dähne, Dir. Dr. Möbius, Schnoor, Adv. Schrey, F. L. Schffert, Dir. Prof. Dr. Wagner und Franz Wagner sich eingefunden hatten, wurde, nach deren Eröffnung durch ein kurzes Gebet, zunächst der mitterschienen Hr. Rector magnificus, Consistorialrath Prof. Dr. Brückner als Mitglied des Kirchenvorstandes von dem Herrn Vorsitzenden eingeführt und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise verpflichtet.

In der Ansprache, welche der Herr Vorsitzende diesem Acte vorausgehen ließ, verwies derselbe darauf, daß die Frage, welche auf Anregung der weltlichen Conspection wegen der Fähigkeit des Herrn Prof. Brückner, als weltliches Mitglied in den Kirchenvorstand einzutreten, ventilirt worden sei, durch die Entscheidung der höchsten Instanz ihren Abschluß gefunden habe; dieselbe sei stets nur objectiv und ganz getrennt von der verehrteten Person des Herrn Prof. Brückner behandelt worden; sei es aber zu bedauern, daß dessen Wiederausscheiden aus dem Kirchenvorstande schon so bald bevorstehe: so werde doch dessen Mitwirkung auch während dieser kurzen Zeit eine sehr werthvolle sein. An diese Einführungs-worte anknüpfend bestätigte zunächst Herr Bürgermeister Dr. Koch die ausgesprochene Voraussetzung, daß die vom weltlichen Mitglieder der Kirchen-Inspection — dem Rathe — gegen die Wahl des Herrn Domherrn Dr. Brückner als weltliches Mitglied des Kirchenvorstandes gethanen Schritte nicht der Person, sondern lediglich der strengen Aufrechthaltung des Gesetzes geholten haben, so wie daß der Rath die Freude über den Eintritt desselben in den Kirchenvorstand theile, daß aber diese Freude dann eine völlig ungetrübte sein würde, wenn Herr Domherr Dr. Brückner als geistliches und nicht als weltliches Mitglied in den Kirchenvorstand eingetreten wäre. Endlich erklärte derselbe, wie sich der Rath schon jetzt vorbehalte, die Frage über die Wählbarkeit des Hrn. Dr. Brückner als weltliches Mitglied noch an anderer Stelle, event. bei den Ständen des Landes zum Austrage zu bringen.

Die Versammlung wandte sich hiernächst zu der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zuwahl confirmirter Geistlicher der Parochie in den Kirchenvorstand, deren Zahl localstatutarisch für den hier fraglichen auf zwei festgesetzt ist.

Dem Vorschlage des Herrn Vorsitzenden, zuvörderst darüber eine Besprechung zu eröffnen, ob es nicht angemessen erscheine, hierzu Einen der Herren Geistlichen von der Hauptkirche zu Sanct Nicolai und Einen von den übrigen zu der Parochie gehörigen Kirchen zu wählen, setzte Herr Bürgermeister Dr. Koch den Wunsch entgegen, daß der Wahlfreiheit der einzelnen Vorstandsmitglieder irgend eine Beschränkung nicht möge auferlegt werden. Hiermit allseitig einverstanden, verschrüt man zu der bemerkten Zuwahl, aus welcher Herr Archidiaconus Dr. Gräfe und Herr Dr. Brod-

haus als mit weit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt hervorgingen. Die weiteren Stimmen waren beim ersten Wahlgange auf die Herren Diaconus Binkau und Dr. Brockhaus, beim zweiten auf die Herren Dr. Schneider und Diaconus Binkau gefallen.

Die Einführung der zugewählten Herren Geistlichen soll in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes stattfinden. Auch sprach, auf eine Anfrage des Herrn Bürgermeister Dr. Koch, ob die Ansicht des Herrn Vorsitzenden dahin gehe, daß die Neueinzuführenden gleich den weltlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu verpflichten seien, Herr Dr. Ahlfeld sich bejahend aus, indem nach seiner Meinung von den Neueinzuführenden mit ihrem Eintritt in den Kirchenvorstand neue, von ihrem geistlichen Amte verschiedene Verpflichtungen übernommen würden.

Den Anlaß zu einer längeren Besprechung gab der dritte Gegenstand der Tagesordnung. Derselbe betraf die Neuwahl zweier weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bekanntlich waren Herr Consul Hermann Beckmann, obwohl nicht im Sprengel der Parochie zu St. Nicolai wohnend, und Herr Alexander Flinsch, welcher bald nach der Wahl in den Sprengel der Parochie zu St. Thomas überzog, in den diesseitigen Kirchenvorstand gewählt und deren Wahl von dem Wahlausschuß als gültig anerkannt, von der Kircheninspection aber wegen der bemerkten Wohnungsverhältnisse annullirt worden, und es hatten hierbei die Genannten sich beruhigt.

Hiernach war von der Versammlung die Frage zu entscheiden, ob zu Besetzung der hiernach noch offenen Stellen eine Neuwahl zu veranstalten und eventuell in welchen Formen dieselbe vorzunehmen sei.

Die Verordnung über Einsetzung der Kirchenvorstände vom 30. März 1868 entscheidet im §. IV. den vorliegenden Fall nicht; es bemerkte jedoch zunächst Herr Adv. Götz, daß keines Erinnerens derselbe in einem von Krug in dessen Zeitschrift für Verwaltungspraxis mitgetheilten Präjudiz durch das königliche Cultusministerium — in welchem Sinne, vermöge er für jetzt nicht bestimmt anzugeben — bereits entschieden worden sei.

Herr Landmann verwandte sich dafür, daß ohne Weiteres die nach den Herren Beckmann und Flinsch zunächst Gewählten in den Kirchenvorstand zu berufen seien. Herr Bürgermeister Dr. Koch fand dies jedoch bedenklich und verwies darauf, daß eine Neuwahl besonderen Schwierigkeiten nicht unterliege, da der frühere Wahlausschuß nur abermals einberufen und die Wahl auf Grund der früheren Liste veranstaltet zu werden brauche. Zwar erachtete auch hiergegen Herr Consistorialrath Dr. Brückner die Berufung eines neuen Wahlausschusses für nothwendig und Herr Adv. Schrey gab anheim, ob nicht, um wenigstens in der Zwischenzeit von dem bemerkten Präjudiz Kenntniß zu nehmen, die ganze Frage bis zu einer weiteren Vorstandssitzung vertagt werden möchte. Allein von mehreren Seiten wurde dagegen geltend gemacht, daß, wenn auch aus dem früheren Wahlausschuße Herr Prof. Schmidt durch den Tod geschieden sei, doch es nach §. 10 des Gesetzes in der Hand des Herrn Vorsitzenden und des Stadtraths liege, die noch übrigen Mitglieder des früheren Ausschusses als solchen wiederum zu berufen, in dem Falle aber, wenn man die Zustimmung des Kirchenpatrones zu der zu beschließenden Neuwahl, so wie eine